

**Preisordnung Nr. 691.****— Anordnung über die Neuregelung des Preises  
für calc. Tonerde (Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) —  
Vom 12. November 1956**

## § 1

Für das Erzeugnis der Warennummer 41 63 22 00 — calc. Tonerde (Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) — wird ein Industrieabgabepreis von 450 DM/t festgesetzt. Dieser Preis gilt sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

## § 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gilt der sich aus dieser Preisordnung ergebende Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Großhandelsabgabepreis als Festpreis. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Der Industrieabgabepreis gemäß § 1 ist für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreis und gilt als Höchstpreis; desgleichen ist der Großhandelsabgabepreis Höchstpreis. Die in dem Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe wird den anderen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

## § 3

Der Preis gemäß § 1 gilt „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4

Der Preis gemäß § 1 gilt für folgende Güteermale:

- mind. 98,0 % Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>,
  - max. 0,7 %/o Glühverlust,
  - max. 0,4 %/o Gesamtalkalien,
  - max. 0,3 %/o Fe<sup>2</sup>O<sub>3</sub> + SiO<sub>2</sub> + CaO,
- jedoch im einzelnen nicht mehr als 0,10/0,

Schüttgewicht 0,8—1,2 g je ml,  
Korngröße nach der üblichen Schlämmanalyse  
Fraktion 1 und 2 mind. 90 %\*

## § 5

Der Großhandel berechnet folgende Handelsspannen:

- a) für Streckengeschäfte 3%/o,
- b) für Lagergeschäfte 25%/o.

Die Zuschlagsbasis für die Großhandelsspannen ist der Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis gemäß § 1. Bei Lagergeschäften versteht sich der Großhandelsabgabepreis ab Handelslager verladen für brancheüblich verpackte Erzeugnisse.

## § 6

Der Minister für Chemische Industrie ergänzt diese Preisordnung entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung zu veröffentlichen.

## § 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

## § 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsicht-

lich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für das mit dieser Preisordnung einheitlich geregelte Erzeugnis außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1956

**Der Minister für Chemische Industrie**  
Prof. Dr. W i n k l e r

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Regelung der vertraglichen  
Verpflichtungen der privaten Industrie-  
betriebe als Lieferer.**

**Vom 25. Oktober 1956**

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. I 1956 S. 7) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 1

(1) Alle privaten Industriebetriebe sind verpflichtet, für Halb- und Fertigerzeugnisse den spezifischen Materialeinsatz je Erzeugnis in den Ausgangsrohstoffen, Grund- und Hilfsmaterialien auszuarbeiten.

(2) Die Ausarbeitung des spezifischen Materialverbrauchs, insbesondere für Erzeugnisse, für die Volkswirtschaftlich wichtige Materialien benötigt werden, hat nach technisch-wissenschaftlichen Grundsätzen auf dem Vordruck MVN 1742 zu erfolgen.

## § 2

(1) Vor jeder Materialanforderung ist der spezifische Materialverbrauch entsprechend den neuesten innerbetrieblichen Erkenntnissen zu überprüfen und auf dem Vordruck MVN 1742 zu berichtigen. Der Industrie- und Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik sind die Veränderungen bekanntzugeben.

(2) Der Vordruck MVN 1742 sowie die Stücklisten sind der Bezirksdirektion bzw. der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handels-Kammer auf Anforderung zur Überprüfung und Bestätigung des Materialeinsatzes einzureichen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1956

**Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft**  
K a s t e n

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Einführung Staatlicher  
Standards und Durchführung der Standardisierungs-  
arbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.  
— Standardisierungsarbeiten auf dem Gebiete der  
örtlichen Industrie —**

**Vom 3. November 1956**

Zur Sicherung der allseitigen Koordinierung der auf dem Gebiet der Standardisierung und der Technischen Normung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie den Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu lösenden Aufgaben wird auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) im Einvernehmen mit

\* 3. DB (GBl. I 1955 S. 618)